

Gemeinde Ustersbach

Niederschrift

über die öffentliche

8. Sitzung des Gemeinderates Ustersbach

Datum: **24. Mai 2022**
Uhrzeit: **19:00 Uhr - 19:36 Uhr**
Ort: **in der Schule Ustersbach**
Schriftführer/in: **Hanna Gerdes**
Zahl der geladenen Mitglieder: **13**
Zahl der Anwesenden: **12**

Vorsitzender: **Willi Reiter, 1. Bürgermeister**

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Reiter Willi	
3. Bürgermeisterin	Völk Anja	
Gemeinderat	Birle Andreas	
Gemeinderätin	Braun Andrea	
Gemeinderat	Braun Christian	
Gemeinderätin	Fischer Angelika	anwesend ab TOP 4
Gemeinderat	Hillenbrand Hubert	
Gemeinderat	Kögel Thomas	anwesend zu TOP 3.1 und 12
Gemeinderat	Kohler Markus	
Gemeinderätin	Ortner Angelika	
Gemeinderätin	Repasky Martina	
Gemeinderätin	Seldschopf Claudia	

Entschuldigt:

2. Bürgermeister	Schmid Bernhard
------------------	-----------------

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Willi Reiter die ordnungs- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Wünsche und Anfragen von Bürgern

Von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Wünsche und Anträge vorgebracht.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.04.2022 - öffentlicher Teil

<p>Beschluss: Die Niederschrift über die Sitzung vom 26.04.2022 – öffentlicher Teil – wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.</p>	<p>10 für / 0 gegen</p>
--	--------------------------------

3. Bauanträge

3.1 Neubau einer überdachten Palettenregalanlage mit Werbeanlagen auf Fl.Nr. 259 Gmkg. Ustersbach

Erster Bürgermeister Willi Reiter nimmt gem. Art. 49 Abs. 1 GO wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Der Bauwerber beantragt den Neubau einer überdachten Palettenregalanlage mit Werbeanlagen auf Fl.Nr. 259 Gmkg. Ustersbach. Das Grundstück umfasst eine Grundstücksfläche von 4.306 m² und liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 4 „Hollendorfweg“, in Kraft seit 19.10.97, und deren 1. Änderung, in Kraft seit 14.11.2000. Es handelt sich um ein Mischgebiet.

Die Palettenregalanlage soll einem hiesigen Handwerksbetrieb dienen und wird auf dessen Firmengelände errichtet.

Die Bodenplatte der Regalanlage soll 9,34 m x 3,05 m und 8,59 m x 1,9 m betragen, insgesamt eine Fläche von 44,81 m² erhalten. Die Regalanlage soll zwei Pultdächer aus Trapezblech mit 2° bzw. 3° Dachneigung und eine WH von 5,09 m und 5,15 m und eine WH von 5,09 m und 5,18 m erhalten. Die Werbeanlage (Eigenwerbung) -einmal Süd-West und einmal Nord-West - soll eine Fläche von 3 m x 1,50 m = 4,50 m einnehmen.

Um das Bauvorhaben rechtmäßig errichten zu können, werden folgende Befreiungen beantragt:

➤ Außenwände sollen aus Profilblech erstellt werden.

Begründung: „Eine Putzoberfläche scheidet aus konstruktiven wie praktischen Gründen aus. Die Fassade soll möglichst witterungsbeständig sein. Durch die best. Blechbekleidung des Nachbargebäudes auf dem nicht im Bebauungsplan liegenden aber zum Firmengelände gehörenden Flurstück ergibt sich ein einheitliches Gesamtbild.“

➤ Regale mit Überdachung sollen außerhalb der Baugrenze erstellt werden.

Begründung: „Die Baugrenze liegt mittig im betreffenden Baugrundstück, die Regalflächen sollen in das sich nach Osten erstreckende Firmengelände eingebunden werden. Durch die beste-

hende Bebauung auf der Grundstücksgrenze ist die gemäß Bebauungsplan beabsichtigte Nutzung des Baugrundstücks nicht ohne weiteres umsetzbar. Auf dem Baugrundstück befindet sich bereits ein Gebäude außerhalb der Baugrenzen.“

- Dacheindeckung soll aus Profilblech ausgeführt werden.

Begründung: „Aufgrund der flachen Dachneigung von 3° können keine Dachplatten verwendet werden. Durch die beabsichtigte Dachkonstruktion ist eine sich selbsttragende Dachdeckung erforderlich. Da die Überdachung auf dem Grundstück zurückversetzt (hinter einem bestehenden Gebäude) errichtet wird, ist die Dacheindeckung vom Hollendorfweg aus nicht einsehbar.“

- Es wird ein Pultdach beantragt.

Begründung: „Aufgrund der länglichen Einzel- und der L-förmigen Gesamtgeometrie der Regale ist ein Satteldach nicht ohne erheblichen Mehraufwand möglich. Bei gleichbleibender Traufhöhe würde die Gesamthöhe unnötig erhöht. Dass die Überdachung auf dem Grundstück zurückversetzt (hinter einem bestehenden Gebäude) errichtet wird, ist die Dachform vom Hollendorfweg aus nicht einsehbar.“

- Es wird beabsichtigt, einen Dachüberstand am First von 1,50 m bzw. 1,25 m auszubilden.

Begründung: „Aufgrund der L-förmigen Gesamtgeometrie und der unterschiedlichen Regaltiefen ergibt sich auf der schmälere Seite ein größerer konstruktiv erforderlicher Dachüberstand von 1,50 m. Um die Lagerware in den sonst offenen Regalen vor Witterungseinflüssen zu schützen, sind 50 cm nicht ausreichend. Da die Überdachung auf dem Grundstück zurückversetzt (hinter einem bestehenden Gebäude) errichtet wird, ist der Dachüberstand vom Hollendorfweg aus nicht einsehbar.“

- Es wird beabsichtigt, die Überdachung mit einer Traufhöhe von 5,09 m zu errichten.

Begründung: „Unter die Überdachung werden Regale mit herstellerseitig vorgegebenen Größen (5,00 m) gestellt. Durch die schmale Grundfläche und die flache Dachneigung wird die maximal zulässige Firsthöhe von 9,00 m weit unterschritten (5,22 m). Durch das direkt angrenzende best. Wohnhaus auf dem nicht im Bebauungsplan liegenden aber zum Firmengelände gehörendem Flurstück mit einer Traufhöhe von über 6,00 m fällt die Überschreitung nicht störend auf.“

- Es wird beabsichtigt, das Pultdach mit einer Dachneigung von 2° bzw. 3° auszuführen.

Begründung: „Da Regale mit einer fixen Höhe unter die Überdachung gestellt werden, würde sich die Gesamthöhe der Anlage durch eine steilere Dachneigung unnötig erhöhen. Durch die vorgeschriebene Dachneigung müsste die Dachkonstruktion deutlich aufwendiger und kostenintensiver ausgeführt werden.

Da die Überdachung auf dem Grundstück zurückversetzt (hinter einem bestehenden Gebäude) errichtet wird, ist die Dachneigung vom Hollendorfweg aus nicht einsehbar.

Sicht der Verwaltung:

Grundsätzlich sind Regale mit einer Höhe von 7,50 m Oberkante Lagergut gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. d BayBO verfahrensfrei. Nachdem das Regal sowohl überdacht als auch an den Seiten geschlossen werden soll, ist bauordnungsrechtlich von einem Gebäude auszugehen. Verfahrensfreiheit ist nicht gegeben. Es ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Befreiungen:

- 1) Außenwände sollen aus Profilblech erstellt werden.

Nr. 5.4 des o.g. Bebauungsplans legt fest, dass Außenwände als verputzte, gestrichene, holzverschalte oder holzkonstruierte Flächen (Holzständerkonstruktion) auszuführen sind. Auffallende unruhige Putzstrukturen sowie schwarze Holzanstriche sind unzulässig.

Da es sich um ein Firmengelände in einem Mischgebiet handelt, können mögliche Vergleichsfälle aus dem Allgemeinen Wohngebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplans nicht herangezogen werden. Andernfalls erzeugen Befreiungen zugunsten von Gebäuden für ein Gewerbe keine Bindungswirkung zugunsten einer Wohnbebauung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplans.

Dass Abweichungen vom Bebauungsplan, der in erster Linie Festsetzungen für ein allgemeines Wohngebiet trifft, für Bauvorhaben auf einem Firmengelände, und wenn Sie dessen Zweck dienen, erforderlich sein könnten, ist nachvollziehbar.

Die geplante Regalanlage auf einem Firmengelände erzeugt aus Sicht der Verwaltung keine städtebaulichen Spannungen. Befreiung könnte erteilt werden.

2) Regale mit Überdachung sollen außerhalb der Baugrenze erstellt werden.
Die Planfestsetzung des o.g. Bebauungsplans legt die Baugrenze, welche die überbaubare Grundstücksfläche bestimmt, fest.

In der Baugenehmigung zum Anbau eines Lagerraumes auf Fl.Nr. 259 Gmkg. Ustersbach wurde dem Antrag „Situierung des Anbaus außerhalb der Baugrenze und auf einer als „private Verkehrsfläche“ festgesetzten Grundstücksfläche die Befreiung erteilt.

Es bestehen keine Bedenken, auch dieser Befreiung die Zustimmung zu erteilen.

3) Dacheindeckung soll aus Profilblech ausgeführt werden.
Nr. 5.1 des o.g. BPlans legt fest, dass für die Dacheindeckung ziegelrote bis rotbraune kleinformatige Dachplatten zu verwenden sind.

Es handelt sich um eine Regalanlage. Die Dacheindeckung aus Profilblech ist nachvollziehbar.

4) Es wird ein Pultdach beantragt.
Nr. 3.2 der o.g. BPlans legt fest, dass bei allen Gebäuden nur gleichgeneigte Satteldächer zulässig sind.

In der Baugenehmigung zum Anbau eines Lagerraumes auf Fl.Nr. 259 Gmkg. Ustersbach wurde dem Antrag, statt einem Satteldach ein Flachdach errichten zu dürfen, die Befreiung erteilt. Es bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken auch einem Pultdach mit geringer Dachneigung ebenfalls die Zustimmung zur Befreiung zu erteilen.

5) Es wird beabsichtigt, einen Dachüberstand am First von 1,50 m bzw. 1,25 m auszubilden.
Nr. 3.1 der o.g. BPlans legt fest, dass bei allen Gebäuden an den Traufseiten ein max. Dachüberstand von 50 cm und an den Giebelsteilen (Ortgang) von max. 30 cm zulässig sind.
Da es sich zur Optimierung des Arbeitsablaufs um eine offene Regalanlage handelt, ist die Planung eines längeren Dachüberstandes zum Schutz der Lagerware nachvollziehbar.

6) Es wird beabsichtigt, das Pultdach mit einer Dachneigung von 2° bzw. 3° auszuführen.
Der o.g. BPlan legt eine Dachneigung von 28°- 35° fest. Allerdings spricht der o.g. BPlan von Haustyp 2. Bei der hier beantragten Baumaßnahme handelt es sich um eine Regalanlage, nicht um ein Wohnhaus. Die Befreiung könnte auf einen atypischen Sonderfall gestützt werden, da es sich nicht um ein Gebäude im Sinne des o.g. BPlan handelt.

7) Es wird beabsichtigt, die Überdachung mit einer Traufhöhe von 5,09 m zu errichten.
Der o.g. BPlan legt eine max. zulässige Traufhöhe von 4,20 m fest. Allerdings spricht der o.g. BPlan von Haustyp 2. Bei der hier beantragten Baumaßnahme handelt es sich um eine Regalanlage. Diese Befreiung könnte ebenfalls auf einen atypischen Sonderfall gestützt werden, da es sich nicht um ein Gebäude im Sinne o.g. BPlan handelt. Weil es sich um ein Bauvorhaben auf einem Firmengelände handelt, wirkt eine abweichende Gestaltung aus Sicht der Verwaltung städtebaulich nicht störend.

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken, auch der Vielzahl der Befreiungen die Zustimmung zu erteilen. Nach Auffassung der Verwaltung beziehen sich die mit dem hier beantragten Neubau einer überdachten Palettenregalanlage mit Werbeanlagen betroffenen Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans vorrangig auf Wohngebäude und Gebäude im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs. Die hier erteilten Befreiungen würde keine Bindungswirkung auf Wohnbebauungen im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes erzielen.

<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hollendorfweg“, dass die Außenwände mit Profilblech erstellt werden dürfen, wird erteilt.</p>	10 für / 0 gegen
<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hollendorfweg“, die überdachte Palettenregalanlage mit Werbeanlagen, wie aus der aktuellen Planung ersichtlich, außerhalb des Baufensters errichtet werden darf, wird erteilt.</p>	10 für / 0 gegen
<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hollendorfweg“, dass die Dacheindeckung mit Profilblech erfolgen darf, wird erteilt.</p>	10 für / 0 gegen
<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hollendorfweg“, dass die Palettenregalanlage zwei Pultdächern mit 2° bzw. 3° Dachneigung erhalten darf, wird erteilt.</p>	10 für / 0 gegen
<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hollendorfweg“, dass die beiden Pultdächer einen Dachüberstand am First von 1,50 m bzw. 1,25 m erhalten dürfen, wird erteilt.</p>	10 für / 0 gegen
<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hollendorfweg“, dass die Traufhöhe max. 5,09 m betragen darf, wird erteilt.</p>	10 für / 0 gegen
<p><u>Beschluss:</u> Das gemeindliche Einvernehmen zum „Neubau einer überdachten Palettenregalanlage mit Werbeanlagen auf Fl.Nr. 259 Gmkg. Ustersbach“ wird erteilt.</p>	10 für / 0 gegen

4. Bauleitplanung der Gemeinde Kutzenhausen - 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 32 "Agawang Ost" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kutzenhausen hat in der Sitzung vom 27.04.2022 die im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken behandelt und die vom Ingenieurbüro Steinbacher-Consult ausgearbeiteten Entwürfe zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 32 „Agawang Ost“ jeweils in der Fassung vom 27.04.2022 gebilligt.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Planfertigung 14. Änderung FNPL sowie BPlan Nr. 32 „Agawang Ost“ vom 28.07.2021 sind:

14. Änderung Flächennutzungsplan:

- Aufnahme Spiel & und Bolzplatz in Planzeichenerklärung
- Ausführung zur Darstellung der Grünfläche mit „Spiel- und Bolzplatz“ in Begründung sowie Umweltbericht
- Anpassen des Immissionsschutzes hinsichtlich Geruchs und Schall anhand der jeweiligen Gutachten

Bebauungsplan Nr. 32 „Agawang Ost“

- Konkretisieren der Festsetzung hinsichtlich öffentlicher Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spiel- und Bolzplatz“
- Redaktionelle Änderungen (Stellplatzordnung, BayBO)
- Änderung Teilbereich der Ortsrandeingrünung im Sinne der Zweckbestimmung
- Herausnahme der Festsetzungen zu Werbeanlagen
- Überarbeitung der genannten Großvieheinheiten bzgl. der Hofstelle auf Fl.-Nr. 1035, Gemarkung Agawang
- Anpassen des Immissionsschutzes hinsichtlich Geruchs und Schall anhand der jeweiligen Gutachten
- Aufnahme einer Flächenbedarfsanalyse in die Begründung des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Kutzenhausen hatte in der Sitzung vom 28.07.2021 die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Bedenken und Anregungen zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 32 „Agawang Ost“ behandelt und die Entwürfe in der Fassung vom 28.07.2021 gebilligt.

Die Gemeinde wird von der erneuten Auslegung in der Zeit vom 16.05.2022 bis 01.06.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut beteiligt.

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind Belange der Gemeinde Ustersbach weiterhin nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die 14. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 32 „Agawang-Ost“ jeweils in der Fassung vom 27.04.2022 zur Kenntnis und macht keine Einwände geltend.

11 für / 0 gegen

5. Aufstellen einer Sicherheitswacht

Mit dem Kerngedanken der bayerischen Sicherheitspolitik, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht allein Aufgabe der Polizei, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, schuf zum 01.01.1994 der Bayerische Landtag mit dem Sicherheitswachterprobungsgesetz (SEG) die rechtliche Grundlage für ein auf drei Jahre ausgelegtes Modellprojekt. In den Städten Nürnberg, Ingolstadt und Deggendorf nahmen 35 Frauen und Männer ihren Dienst bei der neu geschaffenen Bayerischen Sicherheitswacht auf. Nach erfolgreichem Ablauf der Erprobungs-

phase ist mit Inkrafttreten des neuen Sicherheitswachtgesetzes (SWG) zum 31.12.1996 die dauerhafte Installierung und Ausbau der Sicherheitswacht ermöglicht worden. Am 16.06.2010 hat der Bayerische Ministerrat die flächendeckende Ausweitung der Sicherheitswacht auf rund 1.000 Angehörige beschlossen. Zwischenzeitlich ist diese Zielgröße vom Innenministerium auf 1.500 Sicherheitswächter in Bayern erhöht worden.

Im Bereich des Polizeipräsidiums Schwaben Nord wurde im Mai 1995 im Augsburger Stadtteil Haunstetten im Zuständigkeitsbereich der PI Augsburg Süd mit der Einrichtung der Sicherheitswacht begonnen. In den nächsten Jahren folgten sukzessive weitere Standorte von Sicherheitswachten. Bis zum 01.06.2016 wurden an 24 Standorten, darunter 4 Stadtteile in Augsburg und 4 Sicherheitswacht-Verbünde, Sicherheitswachten eingerichtet. Aktuell befinden sich im Bereich des PP Schwaben Nord über 100 Sicherheitswächter im Einsatz.

Mit den Ministerratsbeschlüssen vom 12.05.1998 und 16.06.2010 wurde die Errichtung von Sicherheitswachten in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern und sogenannte „Verbundlösungen“ mehrerer kleinerer Kommunen ermöglicht.

Das Innenministerium hat nun das Budget für bis zu 150 Sicherheitswächter im Bereich des PP Schwaben Nord frei gegeben, weshalb sich die Polizeiinspektion Zusmarshausen an die Kommunen wendet.

Grundsätzlich sind folgende Kriterien vor der Einrichtung einer neuen Sicherheitswacht zu prüfen:

1. Vorhandensein geeigneter Einsatzgebiete für die Sicherheitswacht. Bestreifung von Bereichen, in denen für die Bevölkerung das Bedürfnis nach erhöhter Polizeipräsenz besteht (sogenannte „Angsträume“), wie z. B. öffentliche Parks, Grünanlagen und Plätze, „anonyme“ Wohnsiedlungen, Haltestellen des ÖPNV (einschl. dazugehöriger Park- and Ride-Plätze) Einkaufs- und Freizeitzentren, Tiefgaragen, öffentliche Bäder, Kinderspielplätze sowie die Umgebung von Schulen, Altenheimen, Asylbewerberunterkünften, Klinikgeländen usw.
2. Vorliegen eines Stadtrats- bzw. Gemeinderatsbeschlusses zur Einführung einer Sicherheitswacht
3. Prüfung, ob aus polizeilicher Sicht (Kriminalitätsbelastung, Ordnungsstörungen) die Einführung einer Sicherheitswacht als erforderlich erachtet wird.

Aus Sicht der Polizeiinspektion Zusmarshausen wird ein Streifenverbund von Sicherheitswächtern angestrebt. Die von der PI Zusmarshausen betreuten Sicherheitswächter, unabhängig von welcher Gemeinde sie kommen, werden angepasst an die jeweilige polizeiliche Einsatz- oder Veranstaltungslage in der relevanten Gemeinde oder in Gemeindebereiche zum Streifengang entsandt, die mit einem Gemeinderatsbeschluss sich für eine Sicherheitswacht ausgesprochen haben. Für die beteiligten Gemeinden entstehen hierbei keinerlei Kosten oder sonstige Aufgabenstellungen. Die Verantwortlichkeit und Betreuung von Angehörigen einer Sicherheitswacht liegt allein bei der Polizei.

Nach Zustimmung durch das Innenministerium beginnt dann eine mediale Bewerbungsphase, die nach einer Selektion potenzieller Interessenten in eine dreiwöchige Ausbildung ab September 2022 mündet.

Im Gemeinderat herrscht Einvernehmen, dass derzeit in Ustersbach keine Problempunkte vorhanden sind, die das Einrichten einer Sicherheitswacht erforderlich machen.

<p>Beschluss: Die Gemeinde Ustersbach begrüßt das Installieren einer Sicherheitswacht im Zuständigkeitsbereich der PI Zusmarshausen, zu dem alle Ortsteile des Gemeindegebietes Ustersbach gehören.</p>	<p>0 für / 11 gegen</p>
--	--------------------------------

6. Mitgliedschaft der Gemeinde Ustersbach in de ReAL West

Um auch für die nächste Förderphase planen zu können, benötigt die ReAL West einen aktuellen Beschluss des Gemeinderates über eine weitere Mitgliedschaft und somit auch die Teilnahme an der kommenden Förderphase. Aufgrund der Verlängerung der aktuellen Förderphase von 2020 auf 2022, wird die kommende Förderphase nicht wie gewohnt sechs Jahre umfassen, sondern lediglich noch fünf Jahre, bis zum Jahr 2027, dauern. Nach derzeitiger Planung und unter der Voraussetzung, dass alle bisherigen Mitgliedsgemeinden auch künftig Teil der LEADER-Region bleiben, kann die ReAL West für die kommende Förderphase einen verringerten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,50 Euro pro Einwohner in Aussicht stellen.

Ein zentrales Thema der kommenden Jahre sollen beispielsweise Projekte für Jugendliche werden.

Die Gemeinderäte diskutieren über den Unterschied und den Vorzügen der ReAL West gegenüber der RES. Dritte Bürgermeisterin Anja Völk berichtet über verschiedene Projekte im Landkreis, welche von der ReAL West gefördert worden sind.

<p>Beschluss: Die Gemeinde Ustersbach bleibt weiterhin Mitglied in der ReAL West.</p>	<p>11 für / 0 gegen</p>
--	--------------------------------

7. Verschiedenes

Gemeinderätin Angelika Ortner spricht die Bedenken mancher Bürger im Hinblick auf die bevorstehenden Verbesserungsbeiträge für die Wasserversorgung an. Bürgermeister Reiter weist auf die kommende Bürgerversammlung hin, in der er hierzu entsprechende Informationen geben wird.

Gemeinderätin Angelika Ortner gibt das Anliegen einer Grundstückseigentümerin weiter, welches auf das Ausschwemmen der Gräben, durch die Hochwasserproblematik hinweist. Ebenso fragt sie nach, wie mit gemeindlichen Grünflächen umgegangen werden muss, welche als Abstellplätze oder für sonstige Dinge missbraucht werden. Der Bauhof soll sich einen Überblick verschaffen, um dies zukünftig zu vermeiden.

Dritte Bürgermeisterin Anja Völk beglückwünscht den Verein Jugendförderung zu dem wunderschönen Familienfest am 20. und 21. Mai 2022 und bedankt sich bei allen beteiligten Personen.